

# **FÖRDERVEREIN TAFEL SCHOPFHEIM e.V.**

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen FÖRDERVEREIN TAFEL SCHOPFHEIM e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter VR 670379 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Schopfheim. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist es, bedürftigen Menschen in Schopfheim und Umgebung (ggf. auch angrenzende Landkreise) kostengünstig Hilfen anzubieten, insbesondere Nahrungsmittel und andere Gegenstände des persönlichen Gebrauchs.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

(3) Die erwirtschafteten Mittel werden entweder zweckgebunden an das Diakonische Werk im Landkreis Lörrach weitergegeben, oder es werden unmittelbar selbst bestimmte Kosten des Tafeladens Schopfheim übernommen.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Durch die Aufnahme in den Verein werden die Satzung und ergänzende Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane für neue Mitglieder bindend.

Zur Erfüllung der Vereinszwecke können unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) die personenbezogenen Daten von Mitgliedern gespeichert, übermittelt und verändert werden. Jedes Mitglied hat hierzu die im BDSG vorgesehenen Rechte, insbesondere auf Auskunft über die in seiner Person gespeicherten Daten.

(3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Ehrenmitgliedschaft möglich; über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell und sind nicht stimmberechtigt. Sie können zu jeder Zeit ihren Förderbeitrag einstellen.

#### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten ist.

(3) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den schriftlichen Ausschlussbeschluss kann das Mitglied Beschwerde einlegen, es entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5**

#### **Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden in Form von Jahresbeiträgen erhoben, deren Höhe und Datum der Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Regel.

(2) Bei niedrigem Einkommen kann ein Erlass des Mitgliedsbeitrages beantragt werden. Die Entscheidung liegt beim Vorstand.

#### **§ 6**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7**

#### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- 1. dem Vorsitzenden**
- 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden**
- 3. dem Schatzmeister**
- 4. dem Schriftführer**
- 5. bis zu sechs Beisitzern**
- 6. einem beratenden Mitglied der Diakonie im Landkreis Lörrach ohne Stimmrecht**

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Jeder von Ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder (Ziffer (1) Nr. 1 – 5) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder im Amt.

Das beratende Mitglied wird von der Diakonie im Landkreis Lörrach entsandt.

(4) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Eine Nachwahl bis zum Ende der Wahlperiode ist möglich.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Satzungsänderungen die von der Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand beschlossen.

(6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden bzw. dessen Vertretung einberufen werden (schriftlich oder per E-Mail). Eine Einberufungsfrist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per elektronischer Post.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom dafür bestimmten Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter geleitet. Die Art der Abstimmung klärt der Versammlungsleiter ab. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der persönlich anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (außer § 7 Nr. 5 2 S.). Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Diese überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 9**

### **Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
5. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden. Nach der Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine vom Vorstand zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die im Sinne des § 53 Abs. 2 AO hilfsbedürftig sind.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

## **§ 11**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am **17. Januar 2020** von der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.